

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 27.08.2020

73. Stück

128. Satzungsteil - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

128. Satzungsteil - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 29.05.2020 auf Vorschlag des Rektorats den „Satzungsteil - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

Satzungsteil

Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

Rechtliche Grundlagen

§ 1

Dieser Satzungsteil beinhaltet generelle Richtlinien und Regelungen für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen an der Universität Mozarteum Salzburg. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in §§ 14, 19 Abs. 2 Z 3, und 22 Abs. 1 Z 10 UG.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

- (1) Die Universität Mozarteum Salzburg verfügt gemäß § 14 UG zur Qualitäts- und Leistungssicherung über ein Qualitätsmanagementsystem.
- (2) Aufgabe des universitätsinternen Qualitätsmanagements ist es - unter Achtung der Freiheit der Künste, der Wissenschaften und der Lehre - zur Entwicklung der Universität Mozarteum Salzburg beizutragen und die gemäß § 2 UG definierten leitenden Grundsätze zu unterstützen. Dies soll sich v.a. in Rahmenbedingungen manifestieren, die der Erreichung der von der Universität Mozarteum Salzburg im Entwicklungsplan gesetzten Ziele förderlich sind und erfolgt insbesondere durch die Unterstützung der obersten Leitungsorgane der Universität Mozarteum Salzburg beim Setzen von Zielen und bei der Planung entsprechender Maßnahmen, durch die Überprüfung der Zielerreichung sowie durch die Unterstützung bei der Festlegung von Folgemaßnahmen.
- (3) Evaluierung als Komponente des Qualitätsmanagementsystems dient insbesondere der Qualitätssicherung, -prüfung, -verbesserung und -entwicklung von Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste und Forschung sowie der darauf bezogenen Dienstleistungen und des Managements unter Berücksichtigung der im Leitbild und in den Qualitätszielen der Universität Mozarteum Salzburg festgelegten Prinzipien.
- (4) Evaluierung heißt mithilfe einer Bandbreite transparent angewendeter quantitativer und/oder qualitativer Methoden differenzierte Bewertungen und Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung einzuholen. Die daraus folgenden Ergebnisse werden in den Reflexionsprozess aller Beteiligten einbezogen, um die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zu sichern.
- (5) Je nach Evaluierungsgegenstand und -ziel sind adäquate Methoden für die Evaluierung einzusetzen und diese systematisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ziele der Evaluierung

§ 3

Evaluierungsverfahren haben gemäß § 14 Abs. 3 UG nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen.

Ziele der Evaluierung sind insbesondere:

1. die Feststellung, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Leistungserbringung der Universität Mozarteum Salzburg,
2. die Bereitstellung von Entscheidungshilfen für die obersten Leitungsorgane der Universität Mozarteum Salzburg,
3. die interne Standortbestimmung der Universität Mozarteum Salzburg über ihre Qualitätskultur als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.

Gegenstand der Evaluierung

§ 4

Gegenstand der Evaluierung sind gemäß § 14 Abs. 2 UG die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität Mozarteum Salzburg.

Durchführung

§ 5

- (1) Das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 10 UG Evaluierungen zu veranlassen.
- (2) Das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg beschließt Evaluierungsprojekte insbesondere auf Grundlage der in der Leistungsvereinbarung und im Entwicklungsplan getroffenen Festlegungen.
- (3) Evaluierungen werden auf Veranlassung des Rektorats, auch unter allfälliger Beiziehung von externen Fachleuten durchgeführt. Die Auswahl der externen Fachleute findet durch das Rektorat unter Einbeziehung des jeweils zu evaluierenden Bereichs statt. Dabei ist auf die strikte Unbefangenheit und auf den Ausschluss jedweden Interessenkonflikts zu achten. Die Auswahl der externen Fachleute ist im Vorfeld, der von der Evaluierung betroffenen Organisationseinheit oder bei personenbezogenen Evaluierungen, dem jeweiligen von der Evaluierung betroffenen Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg, schriftlich bekannt zu geben; diese können gegen die Auswahl binnen zwei Wochen einen begründeten Einspruch, insbesondere wegen fachlicher Unzuständigkeit, Befangenheit, Interessenkonflikt, einlegen. Das Rektorat entscheidet über einen Einspruch binnen zwei Wochen; im Fall einer Ablehnung des Einspruchs hat das Rektorat dies schriftlich zu begründen.

- (4) Gemäß § 14 Abs. 7 UG sind die Leistungen der Universitätsprofessor*innen sowie der Universitätsdozent*innen und der wissenschaftlichen sowie künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren.
- (5) Das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg kann, insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung neuer Curricula oder für Vertragsentfristungen, anlassbezogene Evaluierungen durchführen.
- (6) Das Rektorat hat, wenn gesetzlich vorgesehen, bei Vertragsentfristungen Evaluierungen durchzuführen; abweichend von der gemäß § 14 Abs. 7 UG normierten Frist von fünf Jahren, hat diese Evaluierung bei kürzerer Dauer des Arbeitsverhältnisses jedenfalls vor einer allfälligen Verlängerung des Arbeitsverhältnisses stattzufinden. Bei Evaluierungen anlässlich bevorstehender Vertragsentfristungen ist auf Verlangen der evaluierten Person der zuständige Betriebsrat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.
- (7) Die Angehörigen und die Organe der Universität Mozarteum Salzburg haben gemäß § 14 Abs. 6 UG an den Evaluierungen mitzuwirken und insbesondere die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen (insbesondere personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO sowie sonstige Informationen) – unter Beachtung arbeits- und datenschutzrechtlicher Vorschriften – zur Verfügung zu stellen.

Datenschutz

§ 6

- (1) Die Universität Mozarteum Salzburg verarbeitet anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen von Evaluierungen nur gemäß den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Alle Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg, die personenbezogene Daten im Rahmen von Evaluierungsverfahren verarbeiten, sind zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit sowie zur Einhaltung der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten ("sensible Daten") verarbeitet werden, sind die gesonderten Anforderungen an die Verarbeitung und das besondere Schutzbedürfnis dieser Daten zu beachten.
- (3) Grundsätzlich dürfen nur jene personenbezogenen Daten bei Evaluierungsverfahren verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck rechtmäßig und erforderlich ist, wobei dies insbesondere die Menge der erhobenen Daten, den Verarbeitungsumfang, die Speicherfrist und die Zugänglichkeit umfasst. Ist eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung möglich, ohne den Zweck der Evaluierung zu vereiteln, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren.

- (4) Die im Zuge von Evaluierungen erhobenen personenbezogenen Daten werden solange in personenbezogener Form aufbewahrt, bis das personenbezogene Evaluierungsergebnis nicht mehr zwingend für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder bis sämtliche mit einer Evaluierung verbundenen Verfahren und Prozesse abgeschlossen sind. Absatz 3 gilt sinngemäß.

Die verarbeiteten Daten werden insbesondere vor unberechtigtem Zugriff mit technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO geschützt.

Rechte der Beteiligten

§ 7

- (1) Die Betroffenen haben das Recht zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Evaluierungsergebnisse.
- (2) Die Betroffenen haben das Recht zur Stellungnahme zu den sie betreffenden Evaluierungsergebnissen.
- (3) Bei Evaluierungsergebnissen von Organisationseinheiten haben die jeweiligen Leiter*innen der Organisationseinheit ein Recht zur Stellungnahme.
- (4) Für das Recht zur Stellungnahme ist ausreichend Zeit - jedoch mindestens eine Frist von zwei Wochen - einzuräumen.

Publikation und Umsetzung von Ergebnissen

§ 8

- (1) Die Evaluierungsergebnisse sind gemäß § 14 Abs. 8 UG den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Dies betrifft u.a. die Optimierung von Rahmenbedingungen, Betrauung der Lehre sowie Vertragsverlängerungen.
- (2) Personenbezogene Evaluierungen sind den zuständigen Universitätsorganen vorzulegen.
- (3) Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 10 UG die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen in geeigneter Form zu veranlassen. Eine Veröffentlichung personenbezogener Ergebnisse kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der evaluierten Person erfolgen.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 31.03.2016, sie treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.